

RS UVS Vorarlberg 1996/03/14 1-0934/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1996

Beachte

vgl. Erk. des VwGH vom 23.3.1979, Zl. 1203/78 **Rechtssatz**

Dem betreffenden Fahrzeuglenker wurde vorgeworfen, er sei in eine ampelgeregelt Kreuzung bei Grünlicht eingefahren, obwohl dies die Verkehrslage wegen Rückstau nicht zugelassen habe. Der §38 Abs4 StVO gebietet ua, Rücksicht auf allenfalls noch auf der Kreuzung befindliche Fahrzeuge des Querverkehrs zu nehmen und ihnen die Räumung der Kreuzung zu ermöglichen. Wird jedoch auf einer ampelgeregelt Kreuzung bei Grün an das letzte Fahrzeug einer bis zur Kreuzung zurückreichenden Kolonne aufgeschlossen und dadurch der nach dem Phasenwechsel einsetzende Querverkehr behindert, dann wird nicht gegen die vorzitierte Rechtsvorschrift verstoßen, sondern gegen §18 Abs3 StVO.

Schlagworte

Einfahren in Kreuzung bei Grünlicht trotz Rückstau

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at